

Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen

(*Lehrauftr./Lehrverg.-H. - LLHV*)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 3.11.2008 Az.: X/1-10a/37509

Aufgrund von [Art. 26 Abs. 2 Satz 2](#), [Art. 32](#), 40 und 42 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 230, BayRS 20301-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom B. Juli 2008 (GVBI S. 369), erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen und - soweit erforderlich - im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für den Bereich der staatlichen Hochschulen folgende Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften:

§1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die staatlichen Hochschulen.

I. Abschnitt

Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

§2 Allgemeines

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor,

- wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht,
- wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder
- wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

(2) ¹Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern; sie sind nebenberuflich tätig ([Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG](#)). ²Der Lehrauftrag darf **höchstens neun**, bei musikpraktischen Lehraufträgen für Lehramtsstudierende und bei filmpraktischen Lehraufträgen der Hochschule für Fernsehen und Film höchstens zwölf Semesterwochenstunden umfassen.

(3) ¹Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des [Art. 31 Abs. 3 BayHSchPG](#) wahr. ²Zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen haben sie **auf Verlangen** beizutragen. ³Ihre Bestellung als Prüfer oder Prüferin bemisst sich nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBI S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung.

§3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach [Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG](#). ²Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen.

(2) ¹Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. ²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

§4 Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet der Fakultätsrat; **dieser kann die Entscheidung auf den Dekan oder die Dekanin übertragen**. ²Für den Fall, dass die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist, entscheidet die Hochschulleitung. ³Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin der

Hochschule, der diese Aufgabe an andere Mitglieder der Hochschule delegieren kann.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) erhebt nach [Art. 31 Abs. 4 BayHSchPG](#) allgemein keine Einwendungen gegen die Bestellung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, wenn die kirchenvertraglich vorgesehene Anfrage vor der Bestellung von Lehrbeauftragten bei den zuständigen kirchlichen Stellen (Erzbischöfliches/Bischöfliches Ordinariat bzw. Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern) aufgrund der mit den Kirchen getroffenen Vereinbarungen durch die Leitung der Hochschule durchgeführt worden ist und die zuständige kirchliche Stelle mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen bestehen.

§5 Vergütung

(1) ¹Lehraufträge sind zu vergüten; es gelten die Einschränkungen des [Art. 31 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BayHSchPG](#). ²Beträgt die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, [so ist dies dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich mitzuteilen; dieser oder diese kann die Veranstaltung einstellen.](#) ³Bei der Erteilung des Lehrauftrages ist zu vereinbaren, ob und in welcher Höhe der oder die Lehrbeauftragte eine Kompensation für die Vorbereitung der eingestellten Veranstaltung erhält.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können mit einem [Höchstbetrag je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde von Euro 55,-](#) vergütet werden. ²Für die Festsetzung der Vergütung [erlässt](#) die Hochschule Richtlinien, in denen insbesondere sichergestellt wird, dass der Vergütungsrahmen nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft wird. ³Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere

- [der Inhalt der Lehrveranstaltung,](#)
- [die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung,](#)
- [Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen und](#)
- [die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.](#)

⁴Fahrtkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. ⁵Bei [Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht](#)

überschreiten.

(3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstbetrag Euro 66,--.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule Lehraufträge abweichend von den Absätzen 2 und 3 vergeben. **Die Erteilung entsprechender Lehraufträge ist dem Staatsministerium anzuzeigen.**

(5) Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

II. Abschnitt

Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§6 Lehrvergütung

(1) ¹Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG entpflichtet worden sind, **kann** für Lehrveranstaltungen, **die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind**, eine Lehrvergütung gewährt werden. ²Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen **wird** für Lehrveranstaltungen, **die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind**, eine Lehrvergütung gewährt.

(2) Eine Lehrvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Personen bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können; [Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayHSchPG](#) und [§ 3 Abs. 2 Satz 2](#) bleiben unberührt.

(3) [§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3](#), [Abs. 2, 3](#) und [5](#) gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen

§7 Allgemeines

(1) ¹Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese zur Ergänzung des Lehrangebotes auch nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ²§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ²Die Beschäftigung darf bei nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst zuzuordnen wären, höchstens neun, im Übrigen höchstens elf Wochenstunden umfassen.

§8 Aufgaben

(1) ¹Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, an der Hochschule die im einzelnen festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen. ²Sie haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen beizutragen. ³§ 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erfüllung ihrer Lehrtätigkeit richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG).

§9 Voraussetzung für die Bestellung als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben

(1) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst zuzuordnen wären, ist ein für das betreffende Fachgebiet abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung sowie eine nach diesem Hochschulabschluss abgeleistete mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs.

(2) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem gehobenen Dienst zuzuordnen wären, ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Ingenieurschule oder einer gleichrangigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, ferner pädagogische Eignung sowie eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs; in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sollte außerdem in der Regel eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung vorliegen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des zu erteilenden nebenberuflichen Unterrichts entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(4) § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend.

§ 10 Vergütung

Für die Vergütung gilt § 5 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 5 entsprechend; die Einzelstunde kann mit einem Höchstbetrag von Euro 35,- vergütet werden.

IV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11 Abrechnung und Zahlung

(1) ¹Die Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach [§ 6](#) teilen der Hochschule

nach Beendigung des Semesters mit, wie viele Einzelstunden sie im abgelaufenen Semester tatsächlich abgehalten haben. ²Die Hochschule veranlasst die Auszahlung der Vergütung vorbehaltlich einer Beanstandung spätestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung. ³Näheres, insbesondere die Möglichkeit von Abschlagzahlungen, sollen die Hochschulen in den Richtlinien nach [§ 5 Absatz 2 Satz 2](#) festlegen.

(2) Die Lehrauftragsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit; sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

§ 12 Übergangsbestimmung

¹Hauptamtlichen und hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben an Fachhochschulen können in Ausnahmefällen an der eigenen Fachhochschule für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die sonst ausfallen müssten, Lehraufträge im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden gegen Einzelstundenvergütung gewährt werden, soweit die Lehrtätigkeit über die sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergebenden Lehrverpflichtung hinaus geleistet wird und keine anderweitige Vergütung und kein anderweitiger Ausgleich erfolgt. ²Die tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden werden mit bis zu € 27,50 vergütet. ³§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für den Bereich der Universitäten vom B. Juni 2001 (KWMBI 1 2001 S. 227).
- Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für Fachhochschulstudiengänge vom 11. Dezember 1987 Nr. IV/1 1-4/51 932 (KWMBI 1 1988 S.6), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2001 (KWMBI 1 2002 S. 23)
- Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09.07.1976 Nr. IV/8-3a/21013, geändert durch Schreiben vom 29.10.1984 Nr. IV/7-3a1135380.

München, den 3.11.2008

gez.

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

**Auszug aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen
(Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006**

Art. 2

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- (2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen gehören
1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 2. die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen,
 - 3. die Lehrbeauftragten,**
 4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.
- (4) Die in Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Freistaates Bayern.
- (5) Für die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 BayBG entsprechend; für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

⋮

Art. 5

Lehr- und Prüfungstätigkeit

- (1) ¹ Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der Fakultät zur Sicherstellung des Lehrangebots (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) bleibt unberührt. ² Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.
- (2) ¹ Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung können durch Rechtsverordnung festgelegt werden, in der die Zuständigkeit für Entscheidungen auf die Hochschule übertragen werden kann. ² Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die unterschiedlichen Dienstverhältnisse und die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten und der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
- (3) ¹ Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. ² Bei Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten.
- (4) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

⋮

Art. 7

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) ¹ Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen.

² Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden. ³ Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 werden durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. ⁴ Bei Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) ¹ Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

und

3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

² Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professor oder Professorin in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) ¹ Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach Anforderungen der Stelle
 - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

und

3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendar oder Referendarin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. ² Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Ausnahmefällen ein in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossenes Hochschulstudium ausreichend, wenn die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen wird. ³ In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. ⁴ Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers oder der Bewerberin abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG gelten entsprechend.

⋮

Art. 26

Rechtsstellung

(2) ¹ Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ² Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.

⋮

Abschnitt III

Lehrbeauftragte

Art. 31

Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben

(1) ¹ Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ² An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³ Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. ⁴ **Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und - im Bereich der Medizin - nach Satz 4, im Bereich der Fachhochschulstudiengänge nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen.** ⁵ Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) ¹ Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. ² Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

(3) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; [Art. 5 Abs. 1 Satz 1](#) und [Abs. 4](#) gelten entsprechend.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen erhoben werden.

⋮

Art. 32

Lehrauftragsvorschriften

Das Staatsministerium erlässt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten und - im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen - insbesondere über die Lehrauftragsvergütung.